Chronik des Weinmonats

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **15 (1839)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 10. Weinmonat. 1839.

Greif' nicht leicht in ein Wespennest;
Doch, wenn du greifst, so stehe fest.

Claudius.

Chronik des Weinmonats.

Die religiösen Privatversammlungen in **Urnäsch**, von denen wir in diesen Blättern auch schon gesprochen haben [1]), hatten seit einiger Zeit ihren ruhigen Fortgang gehabt, bis sie im Herbstmonat ins Dorf verlegt wurden. Es scheint nämlich das sogenannte Bärenhaus, in der Nähe der Kirche, von seinen gegenwärtigen Besitzern in der Absicht angekauft worden zu sein, daß diese Versammlungen daselbst stattfinden können. Bald nachdem dieses den 22. Herbstmonat das erste Mal geschehen war, regte sich der verhaltene Unwillen wieder. So nahe bei der Kirche, unmittelbar nach dem öffentlichen Gottesdienste, wollten Viele die Versammlungen nicht leiden, und es fehlte nicht an bedenklichen Drohungen, durch welche die Vorsteher sich am folgenden Freitage veranlaßt fanden, an die Eigenthümer des Versammlungshauses den Wunsch ergehen zu lassen, es möchte dem öffentlichen Frieden das Opfer gebracht werden, die Versammlungen wieder außer das Dorf zu verlegen, und sie möchten auf diese Weise zeigen, daß es ihnen daran gelegen sei, Alles zu vermeiden,

[1]) Siehe Jahrg. 1839, S. 35.

was gegen die nun einmal noch ungewohnte Erscheinung ihrer außerkirchlichen Versammlungen aufreizen könnte. Die Antwort, die schon am folgenden Tage bei den Vorstehern eintraf, lautete auf's entschiedenste in ablehnendem Sinne. Die Besitzer des Versammlungshauses und Stimmführer des Conventikels beriefen sich auf ihr gutes Recht, die Versammlungen in dem neuen Locale fortzusetzen, überhaupt auf ihre gute Sache, die aus den bekannten Statuten ihres Vereines sattsam erhelle, und foderten die Vorsteher auf, die Urheber jener Drohungen nachdrücklich zur Ordnung zu weisen, wenn sie denselben wirklich Folge geben wollten. Sonntags den 29. Herbstmonat wurde demnach wieder im neuen Locale Versammlung gehalten; von Seite der Gegner blieb es bei einigen Neckereien mit Worten.

Der Unwillen der Gegner warf sich nun aber auf die herlaufenden fremden Versammlungslehrer. Als solcher wollte am nächsten Sonntage, den 6. Weinmonat, ein gewisser Häger von Hundweil auftreten; ein junger roher Mann trat aber als Vollzieher des öffentlichen Unwillens auf und führte den Menschen zum regierenden Hauptmanne; ein Haufen anderer Leute schloß sich an und begehrte, daß dem „Mandli" der Laufpaß nach Hause gegeben werde. Der Hauptmann glaubte sich nicht befugt dazu und wollte mit Recht jede Uebertreibung vermeiden; Häger wurde wieder entlassen, kehrte in die Versammlung zurück und soll hier seine christliche Gesinnung dadurch gezeigt haben, daß er die Gegner, nach der alten Weise dieser zelotischen Winkelprediger, zum höllischen Feuer verdammte.

Ein entschiedenerer Auftritt erfolgte am nächsten Sonntage, den 13. Weinmonat. An diesem erschien der berüchtigte Winkelprediger Wild von St. Gallen, die Versammlung zu führen. Wild ist ein entschiedener Gegner der Kirche; die Mitglieder des urnäscher Conventikels wurden daher auch von einer Seite, die sonst Gewicht für sie hat, vor demselben gewarnt. Ohne langes Besinnen packten ihn um zwanzig

der heftigsten Gegner; weil die Herren nicht Ordnung schaffen, sagten sie, so wollen wir es thun, und unter lautem Weinen der anwesenden Weiber wurde Wild in eine Art Arrestzimmer im Hause des Läufers abgeführt. Hier blieb er übrigens nur kurze Zeit; die eben noch in der Kirche sich berathenden Vorsteher verhießen den Stürmern, die Sache höherer Behörde einzuleiten, worauf dem St. Galler freier Abzug gestattet wurde.

Seither haben die Vorsteher die Mitglieder des Conventikels vermocht, ihre Versammlungen einzustellen, bis der große Rath einen Beschluß über die Sache werde gefaßt haben. Ohne Zweifel wird diese Behörde von beiden Seiten Petitionen zu lesen bekommen; ihr bisheriges Benehmen in der Sache verbürgt uns ein besonnenes Vermeiden jeder Einseitigkeit, indem sie gewiß weder die Conventikel einseitig unterdrücken, noch gestatten wird, daß die bei uns noch gar so junge religiöse Freiheit durch muthwillige Uebertreibungen gefährdet und jedem Querkopfe gestattet werde, die Außerrohder mit seinen Albernheiten zu bethören.

In **Herisau** verschied den 2. Weinmonat Jungfer A. Barbara Tanner, die hinterlassene Tochter des gewesenen Rathsschreibers und Gemeindehauptmanns Laurenz Tanner von da, geboren den 24. Herbstmonat 1788. Seit Jahren hatte sie aus ihrem bedeutenden, von ihrer Mutter, Frau A. Katharina Höhener von Gais, ererbten Vermögen ungefähr alle gemeinnützigen Bestrebungen ihrer Vatergemeinde unterstützt; die Krone setzte sie diesen Opfern durch ihr den 28. März 1837 abgefaßtes Testament auf. In demselben vermachte sie

2000 fl. an das Armengut der Gemeinde Herisau;
2000 " " " Waisenamt derselben;
1000 " " " Armenhaus derselben;
4000 " " " Freischulgut derselben;
3000 " " " Brunnenamt des Fleckens Herisau;

3000 fl. zu Verbesserung der Landstraße von Herisau bis an die Landesgrenze gegen Peterzell, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn diese Correction nicht inner der nächsten fünf Jahre nach ihrem Hinschied zu Stande kommen sollte, jene Summe sammt den betreffenden Zinsen ebenfalls dem Armengute zugetheilt werde;

1000 fl. mit dem nämlichen Vorbehalte für Verbesserung der Straße von dem Flecken Herisau bis an die tockenburger Grenze gegen Degersheim;

2000 fl. als Beitrag zur Errichtung einer höhern, auch Kindern unbemittelter Eltern zugänglichen Schule.

Es wäre demnach Jgfr. Tanner, die mit diesem Vermächtnisse von 18,000 fl. für öffentliche Anstalten im Laufe dieses Jahres wahrscheinlich das größte Opfer in unserm Lande für das gemeine Beste gebracht haben wird.

Ein bedeutender Uebelstand in unserm kleinen Freistate ist der Mangel an einer tüchtigen Policei. Der Gesetzgeber hat zwar für das ganze Land Sitten- und Policeigesetze vorgeschrieben, allein er hat beinahe keine Anstalten getroffen, um diesen Gesetzen Folge zu geben. Alle Geschäfte der höhern und niedern Policei lasten beinahe einzig auf dem Gemeinderathe jeder Gemeinde, und dieser soll Policeidiener, Policeiverwalter, Angeber, Verhörer, Richter und Vollzieher zugleich sein. Eine schwere und gefährliche Aufgabe! Kein Wunder, wenn es in mancher Gemeinde mit der Vollziehung des Sitten- und Policeigesetzes sehr windig aussieht. Kein Wunder, wenn beinahe überall öffentlich gespielt und bis nach Mitternacht in den Wirthshäusern gezecht wird. Hauptleute und Räthe haben an den meisten Orten aus schöner Vorzeit das Sprüchlein geerbt, wo kein Kläger sei, da sei auch kein Richter, und — schweigen; selten aber wird ein Bürger Muth genug haben, als Kläger gegen Gesetzesverletzungen aufzutreten. Sind zudem, was nicht selten der Fall ist, die Gemeinderäthe selbst mehr und weniger stille Verehrer

der Karten; finden auch sie Geschmack an den Geheimnissen des Spieles und an den nächtlichen Freuden der Trinkstube: dann mögen sie wohl den Uebertretern des Wirthschafts- und des Spielgesetzes nicht so gierig auf der Lauer sein. Mancher unschuldige Hase wird von Rathsherren mit größerm Eifer verfolgt, als die Taugenichtse von Hausvätern, welche bei nächtlichen Spiel- und Saufgelagen verprassen, was von Weib und Kindern sauer erworben wurde und für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse hätte verwendet werden sollen.

Es liegt daher im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, daß, so lange der Stat kein Landjägercorps errichtet, jede Gemeinde einen tüchtigen Policeidiener wähle, dessen Instruction noch etwas weiter reiche, als bloß auf Kesselflicker, Schleifer, Thierführer, Bettler, Diebe und dergleichen Volk. Einem solchen Policeidiener sollte auch noch die Aufsicht über die Befolgung derjenigen Artikel des Policei- und Sittengesetzes übertragen werden, welche die Gemeindevorsteher führen sollten, allein oft nicht führen können und wol noch öfter nicht führen wollen. Allerdings werden dadurch die Ausgaben einer Gemeinde beträchtlich erhöht; aber der moralische und selbst der ökonomische Gewinn einer tüchtigen Policeiaufsicht überwiegt weit jede andere Einbuße. Wo es um die öffentliche Ordnung und darum zu thun ist, dem Gesetze Kraft und Würde zu geben, darf dem Bürger eines Freistates nicht immer das Rechentäfelchen vor den Augen schweben.

Im Gefühle der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit einer solchen genauen policeilichen Aufsicht hat der Gemeinderath in **Kehetobel** beschlossen, statt des bisherigen körperlich und geistig schwachen Hatschiers einen tüchtigen Policeidiener zu wählen und demselben folgende Instruction zu geben.

Instruction für den Policeidiener.

§. 1. Der Policeidiener hat, so oft er im Dienste steht, von Morgen bis Abend in den verschiedenen Bezirken der Gemeinde die Runde zu machen, und dabei zu achten:

a) auf Leute, die sich dem Bettel ergeben, und auf solche, die berufslos, oder ohne Schriften herumziehen, oder sonst verdächtig sind;

b) auf fremde Zinngießer, Korb- und Dachfliker, Schleifer, Thierführer, Musicanten u. a. m., welche keine Aufenthaltsbewilligung vorweisen können;

c) auf Hausirer mit Lebensmitteln, welche unreife, oder verdorbene Früchte u. s. w. feil bieten, oder andere als hiesige Maß und Gewicht gebrauchen;

d) auf fremde Hausirer mit gebrannten Wassern, Specereien und andern Waren, welche nicht mit einem von den Landespoliceiverwaltern für sie selbst ausgestellten Patente versehen sind.

§. 2. Alle diese hat er dem Policeiverwalter zuzuführen und von ihm die weitern Weisungen zu vernehmen.

§. 3. Er hat sich täglich wenigstens ein Mal bei dem regier. Hauptmann und dem Policeiverwalter einzufinden, um zu vernehmen, ob ihm etwelche Aufträge zu ertheilen seien.

§. 4. Er wird überdieß, so oft ihn der regier. Hauptmann dazu beauftragt, nicht bloß bei Tage, sondern auch zur Nachtzeit in den verschiedenen Bezirken der Gemeinde die Runde machen, und auf alles achten, was gegen die Art. 1, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 40, 41 des Sitten- und Policeigesetzes geschieht.

§. 5. Er wird also die unerwachsene Jugend, welche nach der Abendglocke im Sommer, und nach 7 Uhr im Winter, auf den Gaßen herumschwärmt und lärmt, nach Hause weisen und die Ungehorsamen anzeigen.

§. 6. Das gleiche Verfahren hat er zu beobachten gegen die unerwachsene Jugend, die ohne Aufsicht und Gegenwart ihrer Eltern, oder Verwandten sich in den Wirthshäusern herumtreibt.

§. 7. Er hat die Wirthshäuser zu beaufsichtigen, ob nicht in denselben gespielt, oder sonstige Unordnung getrieben werde, und ist verpflichtet, die Fehlbaren zu verzeigen.

§. 8. Er wird, wenn ihn der regierende Hauptmann beauftragt, auch in die Privathäuser gehen, auf welchen der Verdacht ruht, daß dort gespielt, oder Stuberten gehalten werden, um die Fehlbaren aufzuzeichnen und anzuzeigen.

Mag diese Instruction noch manche Lücken haben und Vieles zu wünschen übrig lassen, so ist doch damit der Weg

zum Bessern eröffnet, und wir hoffen, dieses Beispiel werde bei andern Gemeinden nicht spurlos vorübergehen.

In **Lutzenberg** hat sich der Schulbezirk Haufen neulich auf eine rühmliche Weise den Bestrebungen unserer Zeit für Verbesserung der Schulen angeschlossen. Hier hatte seit einer langen Reihe von Jahren der Schullehrer Lutz treu und redlich gewirkt; schon zu Anfang dieses Jahrhunderts hatten wir ihn in seiner ausgezeichneten Lernbegierde kennen gelernt; allmälig aber unterlag er dem Alter, und so erfolgte neulich seine Entlassung. Der Schulbezirk suchte, an die von Lutz bekleidete Stelle den Schullehrer Hohl in Teuffen zu bekommen, der früher in einem andern Schulbezirke der Gemeinde Lutzenberg und seither in Teuffen ehrenvolle Anerkennung sich erworben hatte. Aus der Ferne bot ein gemeinnütziger Bürger Lutzenberg's, H. Züst in Livorno, kräftige Hand zur Erreichung dieses Zweckes. Seine Briefe, die er über diese Angelegenheit in die Heimath sandte, sollten gedruckt und allerlei herzlahmem Volke als Heilmittel gegen ihr Achselzucken über bessere Schulen eingerieben werden. „Wer nun „einmal beim alten Schlendrian verharren zu können glaubt“, schreibt H. Züst, „der trägt schon den ersten Keim zu Ar„muth und Verfall in sich.“ Sein Leben ist ein Commentar zu seinen Aeußerungen über den Werth eines bessern Unterrichtes. In unscheinbarem Hause am Lutzenberg geboren, rang er nach höherer Bildung, kam in die Fremde, und hat sich nun bereits, obschon noch ein junger Mann, unter den bedeutendsten Kaufleuten der Handelsstadt Livorno einen ehrenvollen Namen erworben. Bei bloßen Briefen ließ es aber der wackere Mann nicht bewenden; er versprach, aus seiner Tasche zu ergänzen, was nach allfälliger Zulage von Seite des Bezirks noch nöthig sei, um dem H. Hohl am Haufen den Gehalt zu ersetzen, den dieser in Teuffen bezogen hatte. Der Unterschied war nicht klein. Der Schulbezirk Haufen hatte seinen Lehrer bisher wöchentlich mit einem Thaler al-

mosenirt; eine Wohnung hatte sich dieser dann selbst suchen müssen, während das Schulhaus an Miethsleute, das dazu gehörige Pflanzland aber dem Lehrer selber gegen guten Zins ausgeliehen worden war; in Teuffen hingegen hatte H. Hohl wöchentlich sechs Gulden nebst schöner freier Wohnung bezogen. Dem Anerbieten des H. Züst gegenüber hätten die hochweisen Führer des gemeinen Wesens in X., Y. und Z. alle Beutel des ganzen Bezirks, voraus ihre eigenen, hermetisch zugeschnürt, weil ja das nöthige Geld von Italien her zugesagt sei. Nicht so der Schulbezirk Haufen. Er erhöht aus eigenen Mitteln den Gehalt auf fünf Gulden wöchentlich, die Ferienwochen ausgenommen, bei freier Wohnung im schönen neuen Schulhause und unentgeldlicher Nutznießung des zu demselben gehörigen Reblandes und andern Bodens. Wieder ein Schritt vorwärts also im lieben Appenzellerländchen.

Litteratur im Weinmonat.

Entwurf zu Gesetzen über das Schulwesen und über eine Brandversicherungsanstalt für den Kanton Appenzell-Außerrhoden. Trogen, gedruckt bei Joh. Schläpfer. 1839. 8.

Die erste Arbeit der Revisionscommission über diese Gegenstände selber, die als Entwurf ins Publicum gebracht wurde, damit der Commission allfällige Bemerkungen über diese Vorschläge mitgetheilt und dann bei der zweiten und letzten Bearbeitung in Berathung gezogen werden.

Appenzell-außerrhoder Staats-Kalender auf das Jahr 1839/40, nebst einem vorangehenden Verzeichnisse des eidgenössischen Staatsrathes, der eidgenössischen Kanzlei, der Abgeordneten an die Tagsatzung im J. 1839 und der Gesandten auswärtiger Mächte bei der Eidgenossenschaft. Trogen, Druck und Verlag von J. Schläpfer. 8.

Ein Privatunternehmen des Verlegers ohne amtlichen Charakter. Außer dem, was der Titel von dem eidgenössischen Inhalte sagt, finden wir hier einen vollständigen Civil-, Kirchen-